

Gemeinsame Erklärung des Bündnisses "Oktober 2001" Zum 20. Jahrestag der Abschaffung der Todesstrafe in Frankreich

1. Die verschiedenen Formen von Sanktionen, die gegenüber Straffälligen verhängt werden sind ein Ausdruck der Grundwerte einer Gesellschaft. Die Abschaffung der Todesstrafe am 9. Oktober 1981 in Frankreich hat das unantastbare Recht eines jenen Individuums aufs Leben besiegelt.

2. Seit dem 1. März 1985 hat die Annahme des Protokolls Nr. 6 zur europäischen Menschenrechtskonvention diese Abschaffung der Todesstrafe zu einer juristischen Verpflichtung auf der Ebene des internationalen Rechts gemacht. Bis auf die Türkei haben alle Mitgliedsstaaten des Europarates dieses Protokolls unterschrieben. Rußland alleine hat es noch nicht ratifiziert.

3. Der Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 1948 betont ebenfalls das Recht aufs Leben eines jenen Individuums und legt fest, dass "kein Mensch weder der Folter noch grausamen Behandlungen oder Strafen unterworfen werden darf". Dennoch wurden 1999 1.831 Verurteilte in 31 Ländern hingerichtet und 3.800 Personen in 63 verschiedenen Ländern zu einer Todesstrafe verurteilt¹. Saudi-Arabien, China, die USA, Iran und die Demokratische Republik Kongo sind für 85% dieser Hinrichtungen verantwortlich².

Während der ersten drei Monaten 2000 haben die USA unter Missachtung der internationalen Rechts mehrere Minderjährige hingerichtet. Seit 1990 haben- ausser der USA - der Iran, Nigeria, Saudi-Arabien, Somalia und Jemen Menschen hingerichtet, die Ihre Tat begangen haben, bevor sie 18 Jahre alt wurden³.

4. Dort, wo die Todesstrafe vollzogen wird, sind von Gericht zu Gericht unterschiedliche Verfahrensweisen bei der Verhängung der Strafe festzustellen. Ferner werden die Geschworenen nicht immer regulär zusammengestellt und das Gnadenrecht willkürlich angewandt. Wie kann aber eine nicht rückgängig zu machende Strafe im Rahmen einer Justiz berechtigt sein, die sich aus ihrem Selbstverständnis heraus zur Verhältnismäßigkeit verpflichtet⁴?

5. Am Ende des 18. Jahrhunderts erklärte Beccaria bereits: „Die Todesstrafe ist für die Gesellschaft nur ein zusätzliches Übel, weil sie den Menschen ein Beispiel für Grausamkeit gibt (...) Die Todesstrafe ist kein Recht sondern ein Krieg des Staates gegen den Bürger“.

Eine Hinrichtung ist niemals eine Notwehrhandlung angesichts einer unmittelbaren Todesdrohung. Sie ist ein unwiderruflicher, körperlicher und moralischer Akt der Gewalt gegen eine Person, deren Gefährlichkeit bereits durch die staatlichen Behörden aufgehoben wurde. Das Recht einer Gemeinschaft, das Leben eines ihrer Mitglieder, das wehrlos gefangen ist, auszulöschen, hat keine Auswirkung auf das Erlernen der Ehrfurcht vor dem Leben eines anderen. Die Todesstrafe hatte noch niemals eine vorbeugende Wirkung.

6. Wenn in allen unseren demokratischen Ländern das Foltern eines Folterers, das Prügeln einer wegen Gewalt verurteilten Person strafrechtlich verboten ist, beruht dies darauf, dass wir unsere Sanktionsmodelle auf der Grundlage von anderen Werten als diejenigen aufzubauen, als derjenigen Menschen, die wir verurteilen.

7. Eine Mehrheit von Staaten auf der ganzen Welt hat die Todesstrafe abgeschafft und eine internationale Bewegung setzt sich ein gegen diese Strafe. Handeln wir gemeinsam, damit sie endgültig aus der Strafrechtspflege der ganzen Welt verschwindet.

8. Die französische Justiz ist heute bei den Strafzwecken der Auffassung, dass die Besserung der beste Weg für eine Rückfallvermeidung ist. Die Überzeugung, dass jeder Mensch besserungsfähig ist, zwingt dazu, jegliche Form von nicht zurücknehmbarer Bestrafung abzuschaffen. Aber auch heute noch wird bei der Verhängung von Sicherungsverwahrung bei langen Freiheitsstrafen wenig nachgedacht.

¹ "Diese Angaben betreffen nur die Fälle, von denen Amnesty International in Kenntnis gesetzt worden ist", Abolir, n° 33, juin 2000, Amnesty International Section Française

² Es wurden auch Hunderte Hinrichtungen in Irak bekannt worden. Möglicherweise handelt es sich in vielen Fällen um nicht justizielle Fälle.

³ Der Absatz 5 des Artikels des Paktes bezüglich der Zivil- und politischen Rechte verbietet die Verhängung der Todesstrafe für Personen unter 18 und schwangere Frauen hinzurichten. Die Resolution E/CN.4/Sub2/1999 der Menschenrechtskommission der Uno verurteilt die Verhängung der Todesstrafe bei Straftätern, die vor ihrem 18. Lebensjahr ein Verbrechen begangen haben.

⁴ „In einer per Definition relativen Justiz, habe eine nicht rückgängig zu machende Strafe keinen Platz“, L'exécution, Robert Badinter, Editions Grasset et Fasquelle, 1973

9. Wenn das Annehmen der Strafe und deren Rechtmäßigkeit durch den Verurteilten die Grundlage für eine mögliche Besserung ist, wie kann ein Mensch sich in einem Urteil wiedererkennen, das ihm keine Möglichkeit gibt, Verhaltensänderungen geltend zu machen. Ein Urteil, das ihn zum unheilbaren Monster macht, heisst für ihn, seinen gesellschaftlichen Tod zu akzeptieren. Welche Motivation bleibt da noch, um sich zu ändern, sich behandeln zu lassen, sich auszubilden, zu arbeiten, wenn beim Vollzug der Strafe keine Rücksicht auf diese Kriterien genommen wird?

10. Die Unzulänglichkeit der Mittel, die den Strafvollzugsbehörden für ihren Auftrag der Wiedereingliederung zur Verfügung gestellt werden, gefährden massiv die Arbeit im Sinne dieses Auftrages⁵, insbesondere bei den Inhaftierten, die lange Strafen zu verbüßen haben bzw. unter schweren psychiatrischen Störungen leiden. Wenn wir erwarten, dass sich ein Gefangener nach seiner Entlassung gesetzestreu verhält, dann müssen wir dafür sorgen, dass der Vollzug ihm all die Möglichkeiten gibt, die für ihn zur Vorbereitung seiner Wiedereingliederung notwendig sind, und ihn zu jedem Zeitpunkt als Subjekt von Rechten anerkennt.

11. Die Abschaffung der Todesstrafe 1981 ging einher mit der Gründung von Organisationen der Opferhilfe. Der Gesetzgeber ermöglichte es damit, dass die gesellschaftliche Verantwortung angesichts eines Verbrechens sich nicht nur in der Verhängung einer Strafe gegenüber dem Täter erschöpft. Darüber hinaus können heute die Bedingungen für eine Wiedereingliederung in unsere Gemeinschaft derer, die ihre Regeln verletzt haben, nur durch eine breite öffentliche Diskussion, an der sich alle gesellschaftlichen Gruppen beteiligen, neu definiert werden. Nur dadurch wird das Maß, in dem jedes Individuum - egal wie schwer sein Verbrechen ist - ein vollwertiges Mitglied unserer Gesellschaft, ein Subjekt von Rechten, ein wesentliches Fundament für unsere soziale Ordnung.

12. Wir rufen dazu auf, einen europaweiten Vergleich bei den zu verhängenden Strafen für schwerste Verbrechen durchzuführen. Denken wir gemeinsam und in aller Ernsthaftigkeit darüber nach, wie eine zu verhängende Höchststrafe als letzter Schritt auf eine Stufenleiter der Strafen in Europa neu festgelegt werden kann. Sorgen wir dafür, dass der zwanzigste Jahrestag der Abschaffung der Todesstrafe in Frankreich zu einer tiefgreifenden und breiten Reflexion über den Sinn und Zweck der Strafe und die für ihren Vollzug zur Verfügung zu stellenden Mitteln führt.

Paris, den 13. Februar 2001

Der Text wurde von Anne-Marie Klopp in Kooperation mit Wolfgang Krell übersetzt.

⁵ Was in mehreren Parlamentsberichten diesbezüglich festgestellt wird, spricht Bände: Bericht von Herrn Jacques Floch, im Namen der „commission d'enquête de l'Assemblée Nationale (Untersuchungskommission) über die Lage in den französischen Gefängnissen, 2000, Bericht von Herrn Guy Cabanel, im Namen der „commission d'enquête du Sénat“: „Prison, une humiliation pour la République (!Gefängnis, eine Demütigung für die Republik), 2000